

Gemeinsam gesund bleiben! Zutritts- und Teilnahmeverbot in Corona-Zeiten

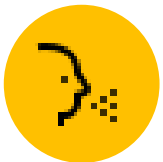
Die Gesundheit unserer Teilnehmenden und Kursleitungen liegt uns sehr am Herzen. Zu Ihrem Schutz und zum Schutz Ihrer Mitmenschen beachten Sie bitte unbedingt das Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg verbietet Ihnen, die vhs zu betreten und an vhs-Veranstaltungen teilzunehmen, wenn Sie



- in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu einer Person hatten oder haben, die mit dem Coronavirus infiziert ist

oder



- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen: Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen.

Bitte betreten Sie in diesem Fall die vhs nicht und nehmen Sie an keiner Veranstaltung teil!



In den geschlossenen Räumen der vhs, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind, ist das Tragen einer medizinischen Maske Pflicht.

§ 3 Corona-Verordnung: Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Eine medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, muss getragen werden
14. in anderen, nicht in den vorstehenden Nummern genannten geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind.

§ 7 Corona-Verordnung: Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung für Ansteckungsverdächtige ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.